

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Daniel Häuptli (GLP, Zürich), Daniel Hodel (GLP, Zürich) und Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

betreffend Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank

Das Kantonalbankgesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt: Eigene Mittel und Staatsgarantie

§6 Staatsgarantie

1. Der Kanton haftet für alle ~~Verbindlichkeiten~~ privilegierte Einlagen der Bank gemäss Art. 37a und Art. 37b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, soweit ihre eigenen Mittel und die Mittel der Einlagensicherung gemäss Art. 37h des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen nicht ausreichen.
2. Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht.
3. ~~Die Bank entschädigt den Kanton jährlich für die Staatsgarantie. Die Entschädigung wird als Aufwand verbucht.~~
4. ~~Der Bankrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung, welches vom Kantonsrat zu genehmigen ist.~~

Daniel Häuptli
Daniel Hodel
Michael Zeugin

Begründung:

Die Zürcher Kantonalbank ist wirtschaftlich erfolgreich und bietet für die Zürcher Bevölkerung sowie für vielen KMU-Unternehmen wertvolle Dienstleistungen an. Der Steuerstreit mit den USA wurde vor kurzem beigelegt, und es ist nicht zu befürchten, dass die Bank finanziell unter Druck gerät. Genau deshalb ist es jetzt der richtige Moment, sich von der absoluten Staatsgarantie zu lösen. Andere Kantone haben es vorgemacht.

Die Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank ist ein grosses Risiko für den Finanzhaushalt des Kantons Zürich. Ereignisse in anderen Kantonen haben gezeigt, wie katastrophal die Staatsgarantie sein kann. Die Staatsgarantien kamen bei Krisen von Kantonalbanken Steuerzahlern teuer zu stehen: In Bern zahlten Steuerzahler umgerechnet 2'750 Franken, in Solothurn 1'500 Franken und in Genf 4'700 Franken, um ihren Verpflichtung aus der Staatsgarantie nachzukommen¹. Die hohen Steuersätze dieser Kantone sind heute noch spürbare Folgen in diesen Kantonen. Die Zürcher Kantonalbank hat die fünfthöchste Bilanzsumme im Verhältnis zu den Ausgaben des Kantons im Vergleich mit allen anderen Kantonen. In einem Liquidationsfall würde sich die maximale Haftungsverpflichtung des Kantons Zürich auf das rund gut elffache der jährlichen Ausgaben summieren². Dieses Risiko steht nicht im Verhältnis zum Nutzen einer Staatsgarantie – weder für den Kanton noch für die Bank.

¹ NZZ vom 21.11.2016: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/riskante-staatsbanken-die-pulverfaesser-in-den-kantonsbudgets-ld.129572>

² Rutz (2017) Avenir Suisse, Die nächste Finanzkrise kommt bestimmt: Kantonalbanken sind keine risikolosen Goldesel. <https://www.avenir-suisse.ch/die-naechste-finanzkrise-kommt-bestimmt/>

Der Kanton Bern hat es vorgemacht und die Staatsgarantie auf Spargelder bis 100'000 Franken zurückgenommen im vorübergehenden Zeitraum von 2006 bis 2012. Mittlerweile ist die Staatsgarantie der Berner Kantonalbank gänzlich weggefallen. In diesem Vorstoss möchten wir die Staatsgarantie nicht gänzlich streichen, aber auch auf Spargelder bis 100'000 Franken beschränken, wie es im Kanton Bern zwischen 2006 und 2012 der Fall war. Damit haben die Einwohner des Kantons Zürich weiterhin die Möglichkeit, ihr Geld äusserst sicher bei der ZKB zu haben, ohne dass der Kanton unverhältnismässig hohe Risiken eingeht. Denn: Vorbeugen ist besser als heilen. Die nächste Finanzkrise ist nicht auszuschliessen. Es wäre bedauerlich, wenn Zürcher Steuerzahler zur Kasse gebeten würden für elementare Risiken im globalen Bankensystem, die auch die ZKB systembedingt treffen könnten.

Auf die Entschädigung für die Staatsgarantie soll verzichtet werden. Der Kanton als Eigentümer der Bank partizipiert ohnehin am Erfolg der Bank.